



Ostbevern 23.01.2019

Bündnis 90 / Die Grünen
Fraktion im Gemeinderat
48346 Ostbevern

An den Bürgermeister, Herrn Annen,
die Vorsitzenden der Fraktionen von CDU, SPD, FDP zur Kenntnisnahme

ANTRAG

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt zur nächsten Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses:

Die Gemeinde Ostbevern überprüft im Baugebiet Loheide die Einhaltung der Gestaltungsfestsetzungen gem. Bebauungsplan.

BEGRÜNDUNG

Immer mehr Eigentümer „gestalten“ ihre Vorgärten um.

- entgegen den Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplans!!

Grüngärten und Bäume werden gegen Stein- und Schottergärten ausgetauscht.

Viele Grundstückseigentümer wissen nicht, welche Folgen das Anlegen von „Schotterpisten“ für das Ökosystem haben.

Steine und Kies heizen um zwei bis sechs Grad mehr auf als begrünte Flächen.

Je mehr Flächen „verschottert“ werden, desto weniger Freiräume bleiben für Pflanzen und Tiere.

Gerade Vorgärten und kleine Grünflächen haben eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Klima im Dorf und in der Stadt.

1. Im Zuge einer Bestandaufnahme überprüft die Gemeinde
(ggf. unterstützt durch ein Büro) die Einhaltung der Gestaltungsfestsetzungen
2. Bei Abweichungen werden die Eigentümer angeschrieben und aufgefordert innerhalb eines Jahres ihre Vorgärten entsprechend der Gestaltungsfestsetzungen umzugestalten.
3. Sollte der Eigentümer diese Bereitschaft nicht zu erkennen geben,
würde der Kreis Warendorf (Bauaufsicht) in Kenntnis gesetzt werden.
Der Kreis Warendorf wäre dann ggf. verpflichtet diesen „Verfehlungen“
nachzukommen.

Weitere Begründung und ggf. Anträge zur Sache erfolgen mündlich in der Sitzung, bei Beschlussfassung sind Mittel hier 5.000 € für Punkt 1. (Personalkosten, Infomaterial, Durchführung von Veranstaltungen) im Haushaltsplan 2019 bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Jochem Neumann

BALGESTREI LOTTE'JE

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

VORGARTEN

- 19) Der Bereich zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche, der öffentlichen Verkehrsfläche sowie dem seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) ist zu mind. 50 v. H. seiner Fläche gärtnerisch unter Verwendung heimischer Pflanzen und Materialien anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 20) Die Einfriedigung im Vorgartenbereich darf in Form einer Schnitthecke aus bodenständigen Laubgehölzen gem. Pflanzliste der Gemeinde oder durch Trockenmauern aus Naturstein oder Holzzäune sowie sonstige Zäune hinter einer Abpflanzung mit Schnitthecken aus bodenständigen Laubgehölzen gem. Pflanzliste der Gemeinde mit einer Maximalhöhe von 1,00 m erfolgen.
Mauern und Mauerpfeiler sind nicht zulässig.
- 21) Soweit es nicht zu einer Beeinträchtigung der dorf- und landschaftsgemäßen sowie ökologisch aufwertenden Gestaltung des Vorgartens führt, können von den vorstehenden Festsetzungen im Einzelfall Abweichungen mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden (z.B. Einfriedigungen in Form von Hecken und von Holzzäunen in Verbindung mit Hecken als Abpflanzung bis zu max. 2,00 m Höhe gemessen von der Hinterkante des Gehweges bzw. der Entwässerungsrinne bei von Süden bzw. von Westen erschlossenen Grundstücken, Reduzierung des gärtnerischen Anteils im Vorgarten auf 25 v. H. bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Warendorf, den 20.12.1996

Dipl.-Ing.

Jungmann

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.